

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

vom 08. Juli 2025

124	Einzelne Abstimmungen und Wahlen (inkl. Stille Wahlen)
A2.01.6	Gemeinde Erneuerungswahl der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2026 - 2030: Wahlanordnung

Ausgangslage:

Im Frühjahr 2026 sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und der Gemeindeordnungen die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2026 – 2030 durchzuführen.

Der Gemeinderat hat als wahlleitende Behörde die Erneuerungswahlen anzuordnen.

An der Urne sind die in Art. 6 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde erwähnten Behörden zu wählen. Art. 7 sieht die Möglichkeit der stillen Wahl vor. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel mit Beiblatt verwendet.

An der Urne sind zudem die in Art. 8 der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde erwähnten Behörden zu wählen. Art. 9 sieht die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen vor.

Erwägungen:

Die Bezeichnung der Wahltermine obliegt dem Gemeinderat als wahlleitende Behörde; in Schulgemeinden, die sich über das Gebiet von mehreren politischen Gemeinden erstrecken, sind die betreffenden Kreiswahlvorsteherschaften zuständig. Gemäss § 44 Abs. 2 GPR findet der 1. Wahlgang bei kommunalen Organen zwischen Januar und Juni des Wahljahres statt.

Die für die Erneuerungswahl vorgesehenen Termine entsprechen der Empfehlung des Vereins Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV), des Gemeindepräsidentenverbandes des Kantons Zürich (GPV) sowie demjenigen des Bezirks Affoltern. Sie sind bezüglich der Kreiswahlen durch gegenseitige Kontakte mit den Behörden von Mettmenstetten und Knonau sowie mit der Sekundarschule Knonau Maschwanden und Mettmenstetten sowie mit der Primarschule Maschwanden koordiniert.

Für das Wahlverfahren gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung der Gemeinde Maschwanden sowie der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Maschwanden.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der erste Wahlgang für die Erneuerungswahl der an der Urne gemäss Art. 6 der Gemeindeordnung zu wählenden
 - 5 Mitglieder des Gemeinderates inkl. dessen Präsidentin bzw. Präsidenten
 - 5 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission inkl. dessen Präsidentin bzw. Präsidenten
 - 5 Mitglieder der Primarschulpflege inkl. dessen Präsidentin bzw. Präsidenten

für die Amtsdauer 2026 - 2030 findet am Sonntag, 8. März 2026 statt.

2. Ein allfälliger nötiger 2. Wahlgang findet am 14. Juni 2026 statt.
3. Die Wahl des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission wird gemäss Art. 7 der Gemeindeordnung sowie nach §§ 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS 161.1) in Stiller Wahl durchgeführt. Der Gemeinderat erklärt die vorgeschlagenen Personen als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54a Abs. 1 GPR erfüllt sind. Sofern jedoch mehr Kandidierende vorgeschlagen werden als Sitze zu vergeben sind, findet der Wahlgang mit leerem Wahlzettel und Beiblatt an der Urne statt.

Die Wahl der Primarschulpflege wird gemäss Art. 9 der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde sowie nach §§ 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS 161.1) mit gedruckten Wahlvorschlägen an der Urne durchgeführt.

4. Für die Wahlen findet ein Vorverfahren statt (§§ 48 ff. GPR). Die Wahlanordnung wird am 17.10.2025 amtlich publiziert. Wahlvorschläge müssen bis spätestens 25.11.2025, 11.30 Uhr beim Gemeinderat, Dorfstrasse 54, 8933 Maschwanden, eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 VPR).
5. Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis zum 16.12.2025, 11.30 Uhr können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge bei der wahlleitenden Behörde eingereicht werden. Das Wahlergebnis des ersten Wahlgangs wird am 10.03.2026 amtlich publiziert.
6. Wählbar in
 - den Gemeinderat ist jede stimmberechtigte Person, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Maschwanden hat (§ 23 GPR und Art. 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung)
 - die Primarschule ist jede stimmberechtigte Person, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Maschwanden hat (§ 23 GPR und Art. 6 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde)
 - die Rechnungsprüfungskommission ist jede stimmberechtigte Person, die ihren Wohnsitz im Kanton hat (§ 23 GPR und Art. 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung)
7. Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, dem Zusatz «bisher», wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der Parteizugehörigkeit (z.B. Partei, pol. Gruppierung, parteilos) zu

bezeichnen. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**).

8. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse** eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer **Kurzbezeichnung** versehen werden.
9. Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, vom 9. Dezember 2025 bis 16. Dezember 2025, 11.30 Uhr, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.
10. Formulare für Wahlvorschläge können bei der Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 54, 8933 Maschwanden, bezogen werden. Zudem kann das Formular über die Homepage heruntergeladen werden.
11. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsverfahrensgesetz [LS 175.2]). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
12. IDG-Status: Dieser Beschluss ist öffentlich.
13. Mit der vorschriftsgemässen und rechtzeitigen Vorbereitung / Durchführung der Erneuerungswahlen wird die Gemeindeschreiberin beauftragt. Auf der Gemeindehomepage ist zudem eine entsprechende Rubrik „Erneuerungswahlen“ einzurichten.
14. Mitteilung an:
 - Statistisches Amt des Kantons Zürich, Wahlen und Abstimmungen, Schöntalstrasse 5, 8090 Zürich
 - Sämtliche betroffene Gemeindebehörden (per E-Mail)
 - Brigitte Eichhorn, Leiterin Zentrale Dienste (per E-Mail)
 - Akten

Versand am: 23. Juli 2025

GEMEINDERAT MASCHWANDEN

Für den richtigen Protokollauszug



Sonja Rothert
Stv.-Gemeindeschreiberin